

## **DIENSTANWEISUNG**

### **für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Eitorf - Ver- und Entsorgungsbetriebe – in der Fassung der 2. Änderung, veröffentlicht am 23.10.2009**

Aufgrund der §§ 62 Absatz 1 GO NW, 2 Absatz 4 EigVO und 6 Absatz 1 der Betriebsatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Betriebsausschusses folgende Dienstanweisung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Grundsätze der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus den vom Rat der Gemeinde Eitorf bestellten Mitgliedern (§ 3 der Betriebsatzung) Erster Betriebsleiter im Sinne von § 2 Absatz 3 EigVO ist der I. Beigeordnete der Gemeinde Eitorf Karl Heinz Sterzenbach. Ihm obliegt die Gesamtleitung im Rahmen seiner Funktion als für die Gemeindewerke Eitorf zuständiger Dezernent. Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung. Die Leitung des kaufmännischen und Verwaltungsbereichs sowie die technische Leitung obliegen Herrn Rainer Breuer (Betriebsleiter).
- (2) Die Betriebsführung der Gemeindewerke Eitorf – Ver- und Entsorgungsbetriebe – obliegt der Betriebsleitung im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung, der Betriebsatzung und dieser Dienstanweisung.
- (3) Jeder Betriebsleiter trägt Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung der Gemeindewerke. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter:

Stand: Letzte Änderung vom 22.09.2009,  
veröffentlicht am 23.10.2009

- a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe, Risikomanagement
  - b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung,
  - c) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen,
  - d) Grundsätze des Abgabenrechts, vertragliche Regelungen und Vertragsänderungen mit Sonderabnehmern,
  - e) Aufstellung und Abwicklung der Wirtschaftspläne.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt die direkte Leitung und Führung der Gemeindewerke.

### **§ 3**

#### **Vertretungs-, Zeichnungs- und Weisungsbefugnis**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten der Gemeindewerke Eitorf gemäß § 9 der Betriebssatzung.
- (2) Im Rahmen der Zeichnungsbefugnis nach § 9 der Betriebssatzung unterzeichnen Aufträge und andere Geschäfte im Wert von über 25.000 € der Erste Betriebsleiter und der Betriebsleiter gemeinsam.  
Sollte einer der beiden verhindert sein, ist Mitunterzeichner der Abteilungsleiter der Kaufmännischen und Verwaltungsabteilung der Gemeindewerke.
- (3) Aufträge und andere Geschäfte im Wert bis zu 25.000 € unterzeichnet grundsätzlich der Erste Betriebsleiter oder der Betriebsleiter, im Falle der Verhinderung beider der Abteilungsleiter der Kaufmännischen und Verwaltungsabteilung der Gemeindewerke.  
Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Gemeindeverwaltung und die dazu erlassenen besonderen Dienstanweisungen sind im Übrigen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß anzuwenden.
- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 64 GO NW, die nicht ausschließlich Angelegenheiten der Gemeindewerke betreffen (die also nicht nur den Wirtschaftsplan der Gemeindewerke, sondern auch den Gemeindehaushalt belasten), werden vom Ersten Betriebsleiter in seiner Eigenschaft als I. Beigeordneter der Gemeinde Eitorf und dem Betriebsleiter unterzeichnet.  
Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

- (3) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern der Gemeindewerke werden von der Betriebsleitung nach den Vorgaben des Absatzes 2 unterzeichnet.

#### **§ 4**

#### **Vertretung**

Die Betriebsleiter vertreten sich gegenseitig.

#### **§ 5**

#### **Bürgermeister**

- (1) Für die Zuständigkeit des Bürgermeisters gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, der Hauptsatzung und der Betriebssatzung.
- (2) Über die Informationspflicht des § 6 der Betriebssatzung hinaus sind dem Bürgermeister insbesondere vorzulegen:
- a) Beschlussvorlagen an den Rat und den Betriebsausschuss
  - b) Schreiben, Berichte und Anträge an die Aufsichtsbehörden und die sonstigen übergeordneten Dienststellen, soweit sie von besonderer Bedeutung sind,
  - c) ausdrücklich an den Bürgermeister, seinen Stellvertreter und die Fraktionen des Rates gerichtete Schreiben,
  - d) Personalentscheidungen.

#### **§ 6**

#### **Sonstige Vorschriften**

Soweit die Betriebssatzung und diese Dienstanweisung nichts anderes bestimmen, gelten unter Berücksichtigung der in § 114 Absatz 2 GO NW normierten Selbstständigkeit der Betriebsleitung die für die Gemeindeverwaltung erlassenen Vorschriften sinngemäß.

**§7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.